



Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Donnerstag, den 24. Juni 1880.

Nr. 290.

Abonnements-Einladung.

Unsere geehrten Leser, namentlich die auswärtigen, bitten wir, das Abonnement auf unsere Zeitung recht bald erneuern zu wollen, damit ihnen dieselbe ohne Unterbrechung zugeht und wir sogleich die Stärke der Auflage feststellen können. Die reichhaltige Fülle des Materials, welches wir aus den politischen Tagesereignissen, aus den jetzigen so interessanten Kammerberichten, aus den lokalen und provinziellen Begebnissen darbieten, die Schnelligkeit unserer Nachrichten ist so bekannt, daß wir es uns versagen können, zur Empfehlung unserer Zeitung irgend etwas zuzufügen. Wir werden auch fernerhin für ein spannendes und interessantes Feuilleton sorgen.

Der Preis der zweimal täglich erscheinenden **Stettiner Zeitung** beträgt außerhalb auf allen Postanstalten vierteljährlich nur **zwei Mark**, in Stettin in der **Expedition monatlich 50 Pfennige**, mit **Bringerlohn 70 Pfg.** Die Redaktion.

Landtags-Verhandlungen.

Abgeordnetenhaus.

82. Sitzung vom 23. Juni.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

Am Ministertische: Kultusminister v. Puttkamer und mehrere Kommissarien.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs betreffend Änderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Die Debatte beginnt bei Artikel 9, welcher lautet:

„Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 12. April 1875 findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Abg. v. Vandemer beantragte an Stelle des Artikels 9 der Regierungs-Vorlage zu setzen:

„Die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarren vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. — Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.“

Von dem Abg. Stengel und Genossen liegt hierzu folgendes Unteramendement vor: 1) In der Zeile vor dem Worte „geistliche“ einzufügen: „einzelne“; 2) den Schlusssatz des 1. Alinea von „welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarren unter Umständen vorgenommen werden, welche die Annahme der Absicht ausschließen, dort ein geistliches Amt zu übernehmen“, zu streichen.

Ferner beantragt Abg. Dr. Windthorst, dem Art. 9 folgende Fassung zu geben: „Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. und 12. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 unterliegt das Spenden der Sakramente und das Lesen der Messe nicht.“

Abg. Dr. v. Stabrowski: Wenn man die ablehnende Haltung gegen den Antrag Windthorst betrachte, so glaube man nicht, sich im 19. Jahrhundert, sondern in dem Parlament der Königin Elisabeth zu befinden. Allgemein, von allen Parteien sei anerkannt worden, daß das Verbot des Messelens und der Spendung der Sakramente unrecht sei, daß Gesetz und Recht hier sich nicht decken, aber trotzdem halte man aus politischen Gründen, um die Kirche zu unterwerfen,

diese gesetzlichen Bestimmungen aufrecht, beschränke somit das höchste Gut des Menschen, die Gewissensfreiheit, und huldige dem verwerflichen Satze, daß der Zweck die Mittel heilige. (Sehr wahr! im Centrum.) Unerbört sei es, die Mysterien der Kirche auf die Anklagebank zu bringen. Jeder katholische Richter müsse da in Konflikt mit seinem Gewissen kommen. Wer für den Frieden sei, müsse für Beseitigung dieser gesetzlichen Bestimmungen eintreten. Es sei ganz unmöglich, dem Staate das Recht zuzugestehen, in irgend einer Form das Spenden der Sakramente zu untersagen. Redner erinnert an die Verträge und Zusagen, welche von den preussischen Königen den katholischen Unterthanen polnischer Zunge gemacht worden und schließt mit der Bitte an die Regierung, diese Verträge nicht bloß als ein bedrucktes, wertloses Papier zu behandeln. (Beifall im Centrum und bei den Polen.)

Abg. Frhr. von Hammerstein hält es ebenfalls nicht für angemessen, das Spenden der Sakramente und das Lesen der Messe unter Strafe zu stellen, wenn dies durch gesetzmäßig angestellte Geistliche geschieht. Der Antrag Windthorst gehe ihm indes zu weit; selbst die Kirche strafe solche Geistlichen, welche von ihr einen Auftrag zur Verichtung geistlicher Amtshandlungen nicht erhalten. Die Rechtsordnung des Staates dürfe nicht unterbrochen werden und deshalb bitte er, dem Antrage Vandemer zuzustimmen. Von der Gestaltung des Art. 9 werde überhaupt das Schicksal der Vorlage abhängig sein.

Abg. D. Windthorst: Sein Antrag sei deshalb gestellt, weil er zunächst eine Forderung enthalte, die nach seinem Dafürhalten in jedem civilisirten Staate gewährt werden müsse, eine Forderung, die nichts Anderes enthalte, als die freie Bewegung des Gewissens. Er habe den Antrag aber auch deshalb gestellt, um an ihm zu zeigen, was eigentlich der Kern der Maigesetze ist, und wie weit man in dem Staate Friedrichs des Großen gekommen ist, der doch proklamiert hatte, daß in seinen Staaten Jeder nach seiner Façon selig werden könne. Er habe ihn endlich auch deshalb gestellt, um Jedermann zu zeigen, wie weit denn eigentlich die Friedfertigkeit geht, wie wenig übermäßig die Forderungen sind, die seine Partei gestellt, um einen modus vivendi zu ermöglichen, wie wenig die Beschuldigungen begründet sind, daß durch ihren Widerstand das Zustandekommen dieses Gesetzes gefährdet werden müsse.

Bei dem Art. 9 handle es sich nicht um die Hierarchie der katholischen Kirche, um ihre Herrschaftsgelüste der Kirche, es handle sich einfach um die hohen Mysterien der Kirche, welche jede Christenseele bewegen und von deren Erfüllung das Heil der Menschheit für die Ewigkeit abhängt. Auch von der Regierung werde sein Antrag für unannehmbar erklärt. Er konstatierte vor dem deutschen Volke und vor Europa (Lachen) und vor der Welt, daß Seitens der königlich preussischen Regierung man Bedenken trägt, die Spendung der Sakramente und das Lesen der Messe ohne Strafe zu lassen. Allerdings müsse Ordnung auch in der Kirche sein, aber es frage sich nur, wer die Ordnung auf diesem Gebiete zu machen hat. Hier habe nur die Kirche selbst Ordnung zu halten, und sie werde sie halten. Um dem Einwand von vornherein zu begegnen, daß man sich ja nur den Gesetzen unterwerfen dürfe, um Alles gut zu machen, bemerkt Redner, daß es sich bei den Maigesetzen um etwas mehr als darum handle. Bei der Angelegenheit handle es sich einfach darum, ob der Staat die Stellen besetzen solle oder die Kirche. Die Regierung wolle die ganze Nüstung aufrechterhalten und sie bei den Oberpräsidenten auf Lager geben. Es sei ganz unzulässig, die Kirche unter die diskretionäre Gewalt der Regierung zu stellen, einer Regierung, die in den Personen wechelt. Redner wendet sich sodann gegen die vorliegenden Anträge, der Antrag Vandemer führe wieder auf das schlüpfrige Gebiet der Amtshandlungen und sei nicht geeignet, die Frage zu regeln. Sein Antrag sei allein hierzu geeignet, es sei das Geringste, was man für die Gewissensfreiheit der katholischen Unterthanen thun kann, wenn man denselben annehme.

Kultusminister v. Puttkamer erwidert, daß ihm die ehrwürdigen Traditionen der polnischen Bevölkerung zwar achtungswerth erscheinen, aber dieselbe habe doch kein Recht, eine Sonderstellung für die katholische Kirche in der Provinz Posen zu beanspruchen. Im Allgemeinen müsse er erklären, daß nicht das ganze System der kirchenpolitischen Gesetzgebung zur Diskussion stehe und daß man deshalb von ihm nicht erwarten dürfe, daß er auf alle Angriffe, welche gegen dasselbe erhoben worden, antworten werde. Dem Art. 9 liege der Gedanke der Erweiterung der politischen Machtmittel des Staates fern; der Gedanke des Art. 9 der Regierungsvorlage laufe lediglich auf eine praktische mildere Handhabung der Strafbestimmungen hinaus. Bei dem Widerspruch, den die Regierungsvorlage in der Kommission gefunden, sehe sich die Regierung allerdings in der Lage, auf diesen Gedanken zu verzichten, und sich auf den Boden der Amendements zu stellen. Aber er sei auch heute noch der Meinung, daß diejenigen Fakultäten, welche die Regierung in Anspruch nahm, in voller Loyalität ausgeführt, den vorhandenen Nothstand besser und wirkungsvoller beseitigt hätten, als alle Amendements. Indes heuge er sich dem von der Kommission abgegebenen Verdikt. Das einzige Amendement, das ihn befriedigen könne, sei dasjenige des Abg. von Vandemer. Dieses treffe den Hauptkern des vorhandenen Nothstandes. Dasselbe enthalte aber insofern eine Lücke, als von demselben nicht diejenigen Pfarren betroffen werden, welche zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch, durch Krankheit der Inhaber u. c. erledigt sind. Es werde sich daher empfehlen, in der dritten Lesung ein Amendement im Alinea 1 hinter den Worten: „in erledigten“ einzufügen: „und derjenigen Pfarren, deren Inhaber behindert sind.“ — Dem zweiten Alinea des Amendement Vandemer könne er zustimmen. — Der

betitta's Rede erst diesen Morgen bekannt wurde, wedte dieselbe große Zufriedenheit und man meinte: „Endlich hat er gesprochen, es ist auf ihn Verlaß.“ Gambetta's Einfluß und Popularität ist durch seine Annahmerebe größer als je geworden, weil jetzt kein radikales Blatt etwas gegen ihn zu sagen wagt. Der gestrige Tag beweist, das ist jetzt klar, daß Gambetta in der That die Angelegenheiten Frankreichs lenkt.

Provinzielles.

Stettin 24. Juni. Der Umstand, daß ein Besitzthum eingetribigt ist, reicht, nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 6. April d. J., nicht aus, um dasselbe für befriedet im Sinne des § 123 Str.-G.-B. (Wer in das befriedete Besitzthum . . . eindringt) zu erachten. Es gehört hierzu eine Zusammengehörigkeit des Besitzthums mit einem bewohnten Hause, welche die Ausdehnung des Hausfriedens auf dasselbe erwirkt.

Der Herr Oberpräsident hat die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie von Bienenprodukten und Geräthschaften bei Gelegenheit der in Stolz am 18., 19. und 20. September d. J. von dem bienenwirtschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk in Aussicht genommenen Ausstellung für den Umfang der Provinz Pommern erteilt. Es dürfen aber bei dieser Verloofung weder Geldgewinne — sei es mittelbar oder unmittelbar durch Zuzicherung der Zahlung des Werthes der Gewinngegenstände — noch Immobilien irgend einer Art als Gewinn ausgesetzt werden. Die Zahl der Lose ist auf 2000, der Preis derselben auf 50 Pfg. festgesetzt.

Die Ziehung der Neustettiner Ausstellungs-Lotterie ist auf den 5. Juli cr. verschoben.

Der Dampfer „Elisabeth“ von Wolgast fuhr heute Morgen gegen die Eisenbahnbrücke am Bollwerk und zerbrach dadurch seinen Bormerast.

Während früher die Chauffeur, welche durch Bredow und Züllchow führt, durch den Kreis gereinigt wurde, werden seit Eröffnung der Straßen-Eisenbahn die mit ihren Grundstücken an der Chauffee belegenen Eigenthümer zur Reinigung derselben angehalten. Die meisten derselben haben auch jetzt, nachdem gegen sie verschiedene Strafmandate erlassen und bei der Berufungs-Instanz befähigt worden sind, die Reinigung übernommen, bis von Seiten des Verwaltungsgerichts entschieden sein wird, ob der Kreis oder die Eigenthümer zur Reinigung der öffentlichen Chauffee verpflichtet sind; nur das Terrain vor dem Etablissement „Bulkan“ lassen die Eigenthümer noch nicht reinigen und auch die deshalb erlassenen Strafmandate sind bisher ohne Wirkung geblieben, weil sie nicht an die richtige Adresse gebracht werden konnten. Anfangs waren dieselben an die Direktion des „Bulkan“ gerichtet; dagegen wurde mit Erfolg Widerspruch erhoben, da nur eine bestimmte Person kriminell verantwortlich gemacht werden kann. Darauf wurden Herrn Direktor Haak als Verwalter der Grundstücke mehrere Strafmandate zugesandt; doch auch dagegen wurde Widerspruch erhoben und stand heute deshalb in der Sitzung des Schöffengerichts Termin an. In demselben führte der als Vertreter des Verklagten erschienene Justizrath Bohm aus, daß die Direktion des „Bulkan“ wie bekannt aus mehreren Personen gebildet wird, von denen jede eine bestimmte Funktion zu versehen hat. Herr Haak leitet nur den Schiffbau, hat jedoch mit der Verwaltung der Grundstücke nicht das Geringste zu thun, kann also auch für die Straßenreinigung nicht verantwortlich gemacht werden. Da von Seiten des Amtsrichters das Gegentheil nicht bewiesen werden konnte, wurde auf dessen Antrag die Sache nochmals vertagt, um zu untersuchen, wem die Verwaltung der Grundstücke des „Bulkan“ obliegt.

Der Sommermarkt zu Putbus ist vom 24. Juli auf den 23. Juli verlegt.

Anklam, 22. Juni. Das geschäftige Treiben auf dem Ausstellungsplatze wird täglich reger und interessanter. Die aufgeführten Baulichkeiten stehen fertig und sind von dem Komitee abgenommen. An der würdigen und geschmackvollen Dekoration derselben wird eifrig gearbeitet. Auch einzelne Aussteller, wie Maler, Töpfer, Aussteller ganzer Zimmer-Einrichtungen, deren Ausstellungsarbeiten längere Zeit beanspruchen, sind emsig bei dem Werk, und das Werk verspricht den Meister zu loben.

Einzelne Ausstellungs-Gegenstände von auswärts sind auch bereits eingegangen und in den nächsten Tagen dürfte mehr kommen, und die Kommission, welche die Ausstellung der Gegenstände besorgt, alle Hände voll zu thun haben.

Es ist somit der Zeitpunkt eingetreten, daß Schützengarten und Turnplatz, bisher noch für das Publikum offen, gegen unbefugtes Betreten abgeschlossen werden, damit die Ausstellungs-Arbeiten unbehindert bleiben. Wir sind überzeugt, daß das Publikum diese notwendigen Maßregeln respektiren und den mit der Aufsicht betrauten Angestellten keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Immer mehr stellt sich jetzt in Praxis heraus, wie glücklich die Wahl des Ausstellungsplatzes, welcher Schutz gegen Wind und Unwetter sowohl, als auch gegen zu heiße Strahlen der Sonne bietet, gewesen ist. Aussteller wie Besucher werden sich gleichermaßen darüber freuen und wir sind überzeugt, daß die während der Ausstellung im Schützengarten arrangirten Konzerte sich der Gunst des Publikums in hohem Maße erfreuen und zahlreich besucht werden. Wie wir hören ist auch der Absatz der Lose ein äußerst befriedigender, was bei den in Aussicht genommenen zahlreichen Gewinnen nicht Wunder nehmen darf.

Greifswald, 22. Juni. Die hiesige Maschin-fabrik von E. Schmidt lieferte für die Eisenbahn-Verwaltung, Bahnhof Wolgast, einen Halladay'schen Windmotor von Zweipferdekraft. Derselbe setzt ein Wasserpumpwerk in Betrieb, durch welches die Lokomotiv-Feuer geheizt werden. Früher wurde diese Wasserpumpe durch Menschenkraft bewegt. Nach einer halbjährigen Garantiezeit, in welcher der Motor seine volle Schuldigkeit ohne irgend einen Zwischenfall gethan, fand unlängst die Abnahme des Maschinenwerkes durch den Sachverständigen der Eisenbahn-Verwaltung zur Zufriedenheit der Beteiligten statt. — Beiläufig bemerkt, können Halladay's Windräder stets mit einer Transmissions- auch zum Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen versehen werden, so zum Häcksel in Borroth schneiden, zum Zerhacken von Delfuchen, zum Holzsägen u. s. w.

Bermischtes.

Die „Tribüne“ schreibt: Ueber die angeblich „eroberte“ preussische Fahne haben wir bereits kurz das Nöthige klargestellt. Um ein richtiges Bild zu gewinnen, unter welchen näheren Umständen dieser Verlust vor sich gegangen ist, erscheint es nöthig — ebenfalls an der Hand des Generalstabswerks — dem Geschehnisse näher zu treten, der jenen Verlust in sich schließt, zumal er ein blutiges, aber gleichzeitig eines der ehrenvollsten Blätter des ganzen Krieges füllt. In der fünften Nachmittagsstunde des 16. August war auf dem linken Flügel der deutschen Schlachtordnung eine schwere Kriß eingetreten, insofern die zusammenge-schossenen Bataillone der 6. Division und der zur Unterstützung herbeigeeilten 20. Division in die Defensive zurückgeworfen und ernstlich bedroht waren, von den frisch in die Schlachtlinie rüdenden französischen Divisionen Grenier und Cissey umfaßt zu werden. Dieser Gefahr sollte die 38. Infanterie-Brigade (Regimenter 16 und 57), welche nach äußerst beschwerlichem, zwölfstündigem Marsch kurz nach 5 Uhr aus Mars-la-Tour debouchirte, begegnen. Die beiden Regimenter, in sich zu zwei Treffen entwickelt, das 16. auf dem linken, das 57. — nur zwei Bataillone stark — auf dem rechten Flügel, treten den befohlenen Vormarsch an und eröffnen unter heftigem Granat-, bzw. Schrapnel-feuer den nächsten Höhenkamm. Waren bis dahin die Verluste nicht erheblich gewesen, so steigerten sich dieselben empfindlich, als die Bataillone beim Betreten des gänzlich unbedeckten jenseitigen Bergabhanges von heftigem Gewehr- und Mitrailleurfeuer empfangen wurden. Mit rücksichtsloser Energie gingen die westfälischen Regimenter unaufhaltsam vorwärts. Das zweite Treffen schob sich in die gelichteten Schützenlinien ein, nur schwache Abtheilungen blieben geschlossen hinter der Front. Abweichend 100 bis 150 Schritt voraus, dann sich niederwerfend, eilten die Kompagnieen den Bergabhang hinab. Da zeigte sich unerwartet vor ihnen eine tiefe und stellenweise wohl an 50 Fuß tiefe Schlucht, gleichsam wie der Graben vor einer stark besetzten Schanze. Aber auch dieses Hinderniß hemmte das Vordringen nicht. Den jenseitigen Hang erklimmend, tauchten bald alle fünf Bataillone 150, 100, ja 30 Schritt vor den französischen Linien auf. Von beiden Seiten überschüttete man sich mit einem verheerenden Schnellfeuer. Der Unterschied zwischen Zündnadel und Chassepot verschwand bei dieser Nähe und wohl jede Kugel traf. Aber die Uebermacht der Franzosen war zu groß, denn auf dem rechten Flügel der Division Grenier war die Division Cissey im Laufschritt herbeigeeilt und warf sich auf die dezimirten preussischen Bataillone. Nur wenige Minuten dauerte der ungleiche Kampf auf der Höhe, dann gab der Oberst von Brizen seinem Regiment — dem 16. — den Befehl zum Rückzug. Unmittelbar darauf sank er tödtlich getroffen vom Pferde. Die Trümmer der tapferen Bataillone glitten in die Schlucht hinab und das Feuer des bis an den Rand herantretenden Gegners steigerte die Verluste fast bis zur Vernichtung. Die meisten Offiziere waren todt oder verwundet. Von allen berittenen Offizieren war allein noch Oberst von Granach (Regiment 57) zu Pferde; er führte, die Fahne seines ersten Bataillons in der Hand haltend, die Reste der Brigade zurück. In diesem Augenblick wurde auch die Fahne des 2. Bataillons Regiments Nr. 16 zer